

## Satzung der Hochschule Furtwangen zur Förderung von Studierenden und Promovierenden

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit – in seiner Sitzung am 23. Januar 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Hochschule Furtwangen (HFU) fördert gemäß § 2 Absatz 1 LHG nach dieser Satzung Studierende und Promovierende mit Maßnahmen, deren Finanzierung aus zweckgebundenen Spenden, Studiengebühren oder Drittmitteln erfolgt. Gefördert werden können nach dieser Satzung

a) an der HFU immatrikulierte Studierende mit Abschlussziel Bachelor sowie an der HFU immatrikulierte Studierende mit dem Abschlussziel Master

b) Promovierende, die an der HFU durch eine Professorin/einen Professor wissenschaftlich betreut werden und eine entsprechende Promotionsvereinbarung abgeschlossen haben.

(2) Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck und nur in der bewilligten Höhe zur Verfügung. Zusätzliche Mittel können nicht bereitgestellt werden.

(3) Keine Anwendung findet diese Satzung auf entsprechende Förderungen aus öffentlichen Mitteln anderer Fördergeber, für die eigene Richtlinien gelten. Sie kann jedoch in besonderen Fällen ergänzend zur Anwendung kommen.

(4) Die Zahlungen erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften aus den im Haushalt der Hochschule im Sinn von § 1 Absatz 1 vereinnahmten Mitteln. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

### § 2 Zweck und Form der Förderung

(1) Die Hochschule Furtwangen bewilligt Maßnahmen zur Förderung ihres studentischen und wissenschaftlichen Nachwuchses, die dem Bildungszweck einer Person (Studienstipendium) oder dem Zweck dienen, ein bestimmtes Forschungs- und Qualifikationsziel zu erreichen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

a) als Beitrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts (Lebenshaltungsstipendium).

b) als Beitrag zu dem durch das Studium oder die Promotion verursachten Sachaufwand (Sach- und Reisemittelbeihilfen).

c) als Finanzierung desjenigen Anteils im Umfang von maximal 50% eines Beschäftigungsverhältnisses der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder

(TV-L), der der wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Abschlussziel Promotion dient (Anteilsfinanzierung).

### § 3 Fördermaßnahmen aus zweckgebundenen Spenden

(1) Das Rektorat prüft und entscheidet über die Annahme eines Angebots an die Hochschule, eine Spende unter der Auflage zukommen zu lassen, dass die Spende in einer der unter § 2 genannten Form der Förderung für die wissenschaftliche Ausbildung in einem bestimmten und mit der Spende auferlegten Forschungs- oder Ausbildungsgebiet erfolgen soll (zweckgebundene Spende). Die bei der Annahme von Spenden üblichen Prozesse sind unter Berücksichtigung der Richtlinie für den Umgang mit Spenden und Sponsoring an der HFU in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(2) Das Rektorat kann die Wissenschaftliche Kommission des Kooperativen HFU-Promotionskollegs beauftragen, das Angebot einer Förderung aus zweckgebundenen Spenden zu prüfen und eine Empfehlung im Sinn des § 3 Absatz 3 dieser Satzung auszusprechen.

(3) Die Hochschule Furtwangen kann Stipendien aus zweckgebundenen Spenden nur vergeben, wenn die jeweilige Zweckbindung im Einklang mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und den Maßstäben steht, die an der Hochschule Furtwangen zur Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre gelten.

### § 4 Voraussetzungen für die Vergabe einer Fördermaßnahme

(1) Fördermaßnahmen nach dieser Satzung können nur nach Feststellung der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers durch die Hochschule Furtwangen gewährt werden.

(2) Die Fördermaßnahme darf den für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder die Bestreitung des Lebensunterhalts und Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht überschreiten.

(3) Der Erhalt einer Förderung nach dieser Satzung darf nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder Dienstleistung verpflichten.

(4) Die Vergabe einer Förderung im Sinne des § 2 Absatz 2 a) (Lebenshaltungsstipendium) ist ausgeschlossen, soweit die damit geförderte Forschungsaufgabe ein ihr entsprechendes Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule substituiert.

(5) Für Personen, die nach § 2 Absatz 2 a) (Lebenshaltungsstipendium) eine Förderung erhalten, besteht Meldepflicht beim zuständigen Einwohnermeldeamt und ggf. der Ausländerbehörde. Die Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes sowie ggf. die weitergehende Aufenthaltsgenehmigung sind mit der Annahme der Fördermaßnahme vorzulegen.

(6) Förderungen im Sinne des § 2 Absatz 2 c) (Anteilsfinanzierung) erfolgen im Rahmen der Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG).

## § 5 Antragstellung und Vergabe einer Fördermaßnahme

(1) Fördermaßnahmen, die nach dieser Satzung aufgelegt werden, sind grundsätzlich hochschulweit auszuschreiben. Stipendien im Sinne des § 3, die im Rahmen einer zweckgebundenen Spende vergeben werden, können im Einzelfall auch ohne hochschulweite Ausschreibung im Rahmen einer proaktiven Bestenauswahl vergeben werden, sofern die Kriterien der Auswahl und die Eignung der/des proaktiv vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers gegenüber dem Rektorat oder einer von ihm zu bestimmenden wissenschaftlichen Kommission dokumentiert und plausibilisiert werden.

(2) Die Bewilligung einer Fördermaßnahme ist auf einem Formblatt bei der in der Ausschreibung benannten Stelle von der Bewerberin/dem Bewerber zu beantragen.

(3) Die Förderung erfolgt nach einer Auswahl auf Grund der Feststellung der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers (anhand des Notenspiegels, des Empfehlungsschreibens einer Professorin/eines Professors und gegebenenfalls durch den Nachweis einer entsprechenden Sprachfähigkeit). Bei projektbezogenen Fördermaßnahmen, die einem bestimmten Forschungs- oder Ausbildungszweck folgen, sind für die Auswahl zusätzlich auch die Qualität des Projekts und die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers heranzuziehen. Die Auswahl erfolgt durch ein Gremium, das jeweils vor der Ausschreibung sachgerecht durch das Rektorat bestimmt wird. Ihm gehören mindestens je ein Mitglied des Rektorats, der Wissenschaftlichen Kommission und der fachlich mit der Ausschreibung verbundenen Fakultäten an. Wird anhand dieser Kriterien bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern eine gleiche Eignung festgestellt, soll zusätzlich ein Auswahlgespräch geführt werden. Die Vergabekriterien sowie die Vergabe sind schriftlich zu dokumentieren.

(4) Die Gewährung einer Fördermaßnahme erfolgt nach Prüfung der gesetzlichen und sachlichen Voraussetzungen durch die Rektorin/den Rektor der Hochschule Furtwangen. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, soweit hierfür Mittel zur Verfügung stehen und darüber hinaus eine weitere finanzielle Belastung des Staatshaushalts nicht erfolgt.

(5) Ausländische Gaststudierende von Partnerhochschulen, die vor Studienantritt eine Förderung gemäß § 2 Absatz 2 a) und b) zugesagt bekommen, werden in Absprache mit der entsendenden Hochschule ausgewählt.

## § 6 Inanspruchnahme der bewilligten Mittel

(1) Für die Inanspruchnahme der von der Hochschule Furtwangen bewilligten Förderung durch die Empfängerin/den Empfänger gilt:

a) Die Annahme der Bewilligung und die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen sind durch die/den Empfänger/in einer Förderung zu erklären. In dieser Erklärung ist zu bestätigen, dass die/der Empfänger/in keine entsprechende Förderung für den gleichen Förderzweck beantragt oder erhält.

- b) Die Laufzeit einer Fördermaßnahme beträgt grundsätzlich höchstens zwei Jahre mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit von bis zu einem weiteren Jahr.

## § 7 Widerruf, Rückforderung

(1) Die Hochschule Furtwangen behält sich vor, die Bewilligung einer Förderung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, soweit

- a) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder der Pflicht zur Änderungsmitteilung nicht nachgekommen wurde,
- b) die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist erfüllt worden sind,
- c) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- d) wichtige Gründe Anlass dazu geben, dass der Zweck der Förderung nicht erfüllt werden kann, weil die Eigenleistung der Geförderten/des Geförderten nicht ausreicht oder in nachgewiesener Weise gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Februar 2019 in Kraft.

Furtwangen, 23. Januar 2019

gez. Prof. Dr. Rolf Schofer  
Rektor

Anlage: Erläuterungen

## Erläuterungen zur Satzung der Hochschule Furtwangen zur Förderung von Studierenden und Promovierenden

### 1. Steuerliche Beurteilung

Stipendien, die entsprechend § 2 Absatz 2 a) und b) gewährt werden, sind nach § 3 Nr. 44, Satz 1 und 2 EStG steuerfrei, sofern sie der Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung dienen.

- a) Stipendien stellen kein Entgelt i. S. v. § 14 Sozialgesetzbuch IV dar und unterliegen demzufolge nicht der Sozialversicherungspflicht, sofern der Förderbetrag nicht höher ist als zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder zur Deckung des Ausbildungsbedarfs bzw. zur Erfüllung der Forschungsaufgaben erforderlich.
- b) Die verbindliche Prüfung, ob ein Stipendium die Voraussetzungen für die Befreiung von der Einkommenssteuer erfüllt, obliegt dem Finanzamt, das für die Veranlagung des Stipendientgebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist oder zuständig wäre. Die Prüfung und Bescheinigung erfolgt auf Antrag der/des Stipendienempfängerin/-empfängers bzw. des für sie/ihn zuständigen Finanzamtes.

### 2. Höhe eines Stipendiums

- a) Die Höhe der nach dieser Satzung vergebenen Stipendien wird durch die jeweilige Ausschreibung im Rahmen der folgenden Grundsätze durch das Rektorat festgelegt. Die mögliche Zusammensetzung der Stipendien orientiert sich an den Verwendungsrichtlinien der DFG in der jeweils gültigen Fassung. Stipendien können folgende Förderungen enthalten:
  - Grundbetrag
  - Sachkostenzuschuss
  - Reisekostenzuschuss
  - Auslandszuschlag
  - Kinderzuschlag
- b) Sach- und Reisekostenzuschüsse können auch unabhängig vom Grundbetrag ausgeschrieben und vergeben werden.
- c) Der Grundbetrag für ein Studienstipendium gemäß § 1 Absatz 1 a) und b) orientiert sich am jeweils geltenden BAföG-Höchstfördersatz inklusive der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- d) Der Grundbetrag für ein Promotionsstipendium gemäß § 1 Absatz 1 c) orientiert sich am jeweils aktuellen Rahmen der Promotionsstipendien, die von den Begabtenförderungswerken vergeben werden. Die maximale Höhe eines Stipendiums muss bei zuvor Berufstätigen so bemessen sein, dass das in zwölf Monaten vor der Bewilligung erzielte Nettoeinkommen nicht überschritten wird.
- e) Die Höhe des maximal zu gewährenden pauschalen Sach- und Reisekostenzuschusses orientiert sich an den Verwendungsrichtlinien der DFG.

- f) Für Auslandszuschüsse zum Grundbetrag eines entsprechenden Stipendiums gelten die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.
- g) Sieht ein Stipendium eine Kinderzulage vor, orientiert sich die Höhe des Zuschlags an den Verwendungsrichtlinien der DFG.

### 3. Abgrenzung des Lebenshaltungsstipendiums von einem Beschäftigungsverhältnis

Das Stipendium substituiert ein Beschäftigungsverhältnis und darf daher gemäß § 5 Absatz 4 nicht vergeben werden, wenn mehr als eine der folgenden Bedingungen daran geknüpft oder während der Bezugsdauer erfüllt werden:

- feste Arbeitszeiten
- Kontroll- und Mitspracherechte des Auftraggebers
- Urlaubsanspruch
- Unselbständigkeit in der Durchführung und Organisation der Tätigkeit (Weisungsbundenheit)
- Verpflichtung zur Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen, die über den eigenen Forschungsgegenstand hinaus gehen
- Fehlen des persönlichen Risikos